

**Amtliche Bekanntmachung
des Schulverbandes Großhansdorf**

**Satzung zur 2. Änderung der
Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf**

vom 11.05.2023

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, Seite 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite, 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, Seite 153) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 21.03.2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf erlassen.

Artikel I

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf vom 29.08.2016, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf vom 20.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 (Ständige Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

**§ 8
Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ i. V. m. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Arbeitsausschuss

Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus der Gemeinde Großhansdorf,
2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus der Gemeinde Hoisdorf,
2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus der Gemeinde Siek.

Aufgabengebiet:

Alle Angelegenheiten des Schulverbandes mit Ausnahme der Prüfung der Jahresrechnung.

- b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

Je ein Mitglied der Schulverbandsversammlung aus den Gemeinden Großhansdorf, Hoisdorf und Siek.

Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung.

- (2) Die Schulverbandsversammlung wählt gemäß § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 4 GO für jedes Mitglied der in Absatz 1 genannten Ausschüsse ein ortsbezogenes persönliches stellvertretendes Ausschussmitglied. Als Stellvertretende können gemäß § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 und 2 GO neben den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören können.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

2. § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) erhält folgende Fassung:

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Großhansdorf, die die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für den Schulverband wahrnimmt (§ 11), ist berechtigt, im Namen des Schulverbandes Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Funktionen und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen zu erheben und zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken zu verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Großhansdorf im Namen des Schulverbandes Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde Großhansdorf im Namen des Schulverbandes auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden mit Ausnahme der Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Tätigkeitsdauer durch die Gemeinde Großhansdorf im Namen des Schulverbandes in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 32 Abs. 4 GO.

3. § 20 (Veröffentlichungen) erhält folgende Fassung:

§ 20 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden unter Angabe des Bereitstellungstages gemäß Satz 3 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Großhansdorf „www.grosshansdorf.de“ bekannt gemacht. In der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ wird unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntgabe hingewiesen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist (Bereitstellungstag).
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Jede Person kann sich Textfassungen der Satzungen unter der Bezugsadresse Schulverband Großhansdorf, Barkholt 64, 22927 Großhansdorf, kostenpflichtig zusenden lassen. Dort werden auch die Textfassungen der Satzungen ausgelegt oder bereitgehalten.

Artikel II

Diese Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großhansdorf, 11.05.2023

Voß
Schulverbandsvorsteher